

Abschrift
6 D 65/42ⁿ
(6 StS 26/42ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den am 22. Juni 1903 geborenen ledigen J
H und
 - 2.) die am 11. Januar 1896 geborene ledige M P ,
- wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 der RundfunkVO,
hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom
4. Dezember 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

über die gemäß Art. 7 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung
der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 RGBI I S. 508 in
Verb. mit den §§ 34, 35 der ZuständigkeitsVO erhobene
Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts für Recht
erkannt:

- 1.) Das Urteil des Sondergerichts in L i n z vom 31. Juli 1942
wird im Strafausspruche gegen J H samt den ihm
insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die
Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entschei=
dung an das Sondergericht zurückverwiesen.
- 2.) Im übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Maßgabe
verworfen, daß M P nicht wegen eines Vergehens,
sondern wegen eines Verbrechens verurteilt ist. Soweit die

Nich=

Nichtigkeitsbeschwerde verworfen ist, verbleiben deren Kosten der Reichskasse.

3.) J[] H[] hat weiterhin in Strafhaft zu verbleiben.
Vor Rechts wegen

Gründe

Dem angefochtenen Urteil liegt der folgende Sachverhalt zugrunde.

J[] H[], der seit dem Jahre 1935 bis zu seiner Festnahme am 30. Oktober 1941 katholischer Pfarrer in Burgkirchen war, hörte seit Ende 1939 zunächst seltener, in der Folge aber häufig die deutschsprachigen Nachrichten feindlicher Sender ab. Schließlich geschah dies fast täglich zwischen 5,30 und 6 Uhr, um 14 und 19 Uhr. Die Frühsendungen hörte er in seinem Schlafzimmer, die Mittags- und Abendsendungen meist in der Küche ab. Die Frühsendungen hörte wiederholt auch seine Köchin M[] P[] an. Über den Inhalt der abgehörten Auslandssendungen berichtete H[] öfters im Kreise seiner Amtsbrüder auf den monatlichen Pfarrkonferenzen. Hierbei gab er seinen Amtsbrüdern bisweilen auch die Sendezeiten und Wellenbereiche der Feindsender bekannt. Einmal schaltete H[] in Anwesenheit des bei ihm zu Besuch weilenden Kapuzinerpaters K[] einen Auslandssender ein und wollte K[] zum Mithören veranlassen. Dieser lehnte jedoch ab und verließ den Raum. Dafür erzählte ihm H[] am nächsten Tage die gehörten Nachrichten.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Sondergericht J[] H[] eines Verbrechens nach den §§ 1 und 2 der RundfunkVO und M[] P[] eines Vergehens nach § 1 a. a. O. schuldig erkannt und hierfür H[] zu einer Zuchthausstrafe von 3 1/2 Jahren, P[] unter Annahme eines leichteren Falles zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts sicht dieses Urteil, das in Rechtskraft erwachsen ist, mit der Einwendung an, das Sondergericht habe bei M[] P[] zu Unrecht einen leichteren Fall angenommen, auch würden die über P[] und H[] erkannten Strafen dem Unrechtsgehalt ihrer Straftaten nicht gerecht.

Die

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist, soweit sie sich gegen J [] H [] richtet, begründet.

Das Sondergericht hat dem J [] H [] das Zusammentreffen zweier Verbrechen, die Verleitung der P [] zum Abhören der Auslandssendungen sowie das wiederholte, ja geradezu systematische Abhören der Auslandsnachrichten und die wiederholte Verbreitung der abgehörten Sendungen als strafscharfend angerechnet. Nicht berücksichtigt hat es jedoch, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht anführt, daß die Verstöße des Verurteilten um so schwerer zu werten sind, als sein Bildungsgrad, sein Stand, sein Alter und seine Lebenserfahrung von ihm ein besonders gesetzestreu Verhalten erwarten ließen. Gerade sein Stand verpflichtete ihn zu besonders vorbildlichem Verhalten. Statt dessen hat H [] nicht nur selbst regelmäßig die Feindsendungen abgehört, sondern auch seiner Köchin das Mithören gestattet und das Gift der Feindpropaganda in weite Kreise seiner Amtsbrüder getragen. Demgegenüber sind die bisherige Unbescholtenheit des Verurteilten und der Umstand, daß H [] nach anfänglichem Leugnen ein Geständnis abgelegt hat, nur von untergeordneter Bedeutung.

Das Urteil ist daher im Strafausspruch gegen H [] aufzuheben und die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht zurückzuverweisen.

Im übrigen hat die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Erfolg.

In entsprechender Anwendung der zum Begriffe des „besonders schweren Falles“ von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze liegt ein „leichterer Fall“ im Sinne des § 1 der RundfVO vor, wenn sich die Tat einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter entlastenden Weise unterscheidet. Das Sondergericht spricht sich nicht näher darüber aus, aus welchen Gründen es bei der M [] P [] einen leichteren Fall angenommen hat. Ersichtlich hat es sich aber von der Erwägung leiten lassen, daß M [] P [] zum Abhören der Auslandssendungen dadurch verleitet worden sei, daß H [] in ihrer Gegenwart in der Küche den Feindsender eingestellt hat. Daß die P [] jemals aus eigenem Antriebe die Auslandssendungen eingestellt habe, ist den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen. Damit ist die Annahme eines leichteren Falles hinreichend gerechtfertigt.

Die

Die Tatsache, daß F. [] zu der Straftat von H. [] verleitet worden ist, ihr Geständnis und ihr bisher straffreies Vorleben lassen aber auch die vom Sondergericht verhängte Strafe ihrer Höhe nach als angemessene Sühne erscheinen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher insoweit als unbegründet zu verwerfen.

Das Landgericht hat jedoch insofern gefehlt, als es die M. [] P. [] eines Vergehens und nicht eines Verbrechens nach § 1 RundfunkVO schuldig erkannt hat.

Wie der Senat in seiner Entscheidung RGSt Bd. 75 S. 247 ausgesprochen hat, kommt bei den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden reichsrechtlichen Strafvorschriften auch den nur mit den Worten „in besonders schweren“, „in besonders leichten Fällen“ oder ähnlich bezeichneten unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumständen strafsatzbildende Kraft zu, es sei denn, daß die reichsrechtliche Vorschrift in leichten Fällen eine mildere Strafe nicht anordnet, sondern nur zuläßt. Der gesetzliche Strafrahmen, der darnach der Strafbemessung im einzelnen Falle zugrunde zu legen ist, entscheidet stets darüber, ob die strafbare Handlung nach dem § 5 StrafenanpassungsVO als Verbrechen, Vergehen, Übertretung oder Verwaltungsübertretung i. S. des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Landesrechts gilt. Maßgebend ist hierbei stets die schwerste der innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens angedrohten Strafen.

Die Regelstrafe für die strafbare Handlung nach § 1 RundfunkVO ist die Zuchthausstrafe. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Da die Vorschrift diese mildere Bestrafung in leichteren Fällen bloß zuläßt, ist auch in diesen Fällen die schwerste zulässige Strafe die Zuchthausstrafe und ein Verstoß gegen den § 1 a. a. O., somit auch bei Annahme eines leichteren Falles ein Verbrechen.

Der Rechtsfehler, der dem Sondergericht insoweit unterlaufen ist, kann von hier aus richtiggestellt werden.

gez.: Tamele

Schoerlin

Zeidler

Dr. Pawelka

Grahn